

**Tafel Schortens e.V.**  
**Satzung in der Fassung vom 20.02.2020**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Tafel Schortens e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim *Amtsgericht Oldenburg* eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schortens
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2 Zweck des Vereins**

Die Tafel Schortens e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage. Diese werden im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung verfolgt.

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

2. Im Rahmen ihrer Zielsetzung wird die Tafel Schortens e.V. durch mittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Bedürftigen zuzuführen. Die Tafel Schortens e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.
3. Jegliche Arbeit im Verein wird ehrenamtlich geleistet. Für Fahrdienste besteht Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, jedoch höchstens bis zur Höhe der lohnsteuerlich zugelassenen Beträge.  
Sollten die anfallenden Arbeiten einen Umfang erreichen, dass deren Erledigung durch ehrenamtliche Kräfte nicht mehr gewährleistet ist, können ein/e Geschäftsführer/in und/oder weiteres Hilfspersonal durch den Vorstand angestellt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks kann der Verein Rücklagen bilden.

**Tafel Schortens e.V.**  
**Satzung in der Fassung vom 20.02.2020**

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Grundlage der Mitgliedschaft ist die Satzung des Vereins in der letzten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung.
4. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind im Voraus zu leisten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung.
5. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes austreten. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
6. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss muss mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden.

**§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung (§5)
  - b) der Vorstand (§6)

**Tafel Schortens e.V.**  
**Satzung in der Fassung vom 20.02.2020**

**§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - b) Genehmigung der Jahresabrechnung
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-prüferinnen
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, wenn der festgesetzte Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß gezahlt wurde. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen legitimierten Vertreter aus.
  
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n oder einen/eine seiner Stellvertreter/-innen einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.
  
4. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen *schriftlich* unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vorher versandt werden. Einladungen per E-Mail sind möglich. Bindend sind der Poststempel bzw. das Absendedatum der E-Mail.
  
5. Anträge auf Ergänzung und Änderung der Tagesordnung sind schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Bindend sind der Poststempel bzw. das Absendedatum der E-Mail. Diese Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.

**Tafel Schortens e.V.**  
**Satzung in der Fassung vom 20.02.2020**

6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen des Vorstandes leitet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsmitglied die Versammlung bis zum Abschluss der Wahl der/des Vorsitzenden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung nicht gemäß Satz 1 beschlussfähig, so beruft der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  (dreiviertel) Mehrheit, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins einer  $\frac{9}{10}$  (neun Zehntel) Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
9. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.  
Die Mitglieder haben das Recht, das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle einzusehen.

**§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Vorstand um bis zu drei Mitglieder zu erweitern.

**Tafel Schortens e.V.**  
**Satzung in der Fassung vom 20.02.2020**

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand dieses Amt kommissarisch durch ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Das jeweils amtierende Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger bestellt worden ist. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit ein Gremium von drei Personen als Beirat berufen.  
Beiratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
3. Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
5. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf von der/dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich ein anderes Verfahren vorschreibt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

**§ 7 Finanzen**

1. Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe werden von einzelnen Vorstandsmitgliedern getätigt. Die Höhe dieser Ausgaben bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Über Ausgaben, welche die festgelegte Höhe überschreiten, beschließt der Vorstand.

**Tafel Schortens e.V.**  
**Satzung in der Fassung vom 20.02.2020**

3. Der Verein haftet ausschließlich mit dem vereinseigenen Vermögen. Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.
  
4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen als Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher, Belege und Konten sowie die Haushaltsführung mindestens einmal im Geschäftsjahr so zu prüfen, dass vor jeder Mitgliederversammlung rechtzeitig ein Prüfbericht erstellt werden kann. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse und der Haushaltsführung ist durch die Kassenprüfer/innen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenführers/der Kassenführerin und des gesamten Vorstandes zu beantragen.

**§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung nach § 5.8 dieser Satzung.
  
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schortens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 9 Datenschutz**

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß DSGVO

**§ 10 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung der Tafel Schortens e.V. am 21.02.2019 mit Nachtrag vom 20.02.2020 beschlossen worden.